

Referentenentwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

In Deutschland sind 47 Prozent der Frauen, 62 Prozent der Männer und 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen übergewichtig. Ein Grund hierfür ist der Konsum von zu viel ernährungsphysiologisch ungünstig beschaffenen Lebensmitteln.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Nährwertkennzeichnung für Deutschland weiterzuentwickeln, um einfach und verständlich über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels zu informieren.

Umfangreiche Studien (Vorläufiger Bericht des Max-Rubner-Instituts: Bewertung ausgewählter Front-of-Pack Nährwertkennzeichnungsmodelle; Evaluation von erweiterten Nährwertkennzeichnungsmodellen: Ergebnisberichte der INFO GmbH der Repräsentativumfrage und der Fokusgruppendifkussionen) zeigen, dass das Nutri-Score-Kennzeichen wissenschaftlich valide und für die Verbraucher am besten wahrnehmbar und verständlich ist.

Nutri-Score ist eine beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für die französische Agence nationale de la santé publique (Santé publique France) als Markeninhaberin eingetragene Gemeinschaftskollektivmarke. Für die Benutzung der Marke Nutri-Score durch Dritte sind daher vorrangig die einschlägigen markenrechtlichen Anforderungen einschließlich vom Markeninhaber aufgestellte Bedingungen zu berücksichtigen.

Durch eine Öffnungsklausel sind die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland zu schaffen.

B. Lösung

Rechtliche Grundlage für die freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein bezifferbarer Aufwand der Länder ist nicht feststellbar. Ein solcher wäre im Übrigen von der Inanspruchnahme des Zeichens abhängig.

F. Weitere Kosten

Geringe Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht gänzlich ausgeschlossen werden; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinfor- mations-Durchführungsverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 35 Nummer 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der Fasung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), welcher durch Artikel 67 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Lebensmittelinfor- mations-Durchführungsverord- nung

Die Lebensmittelinfor-
mations-Durchführungsverordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2272)
wird wie folgt geändert:

Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

§ 3a

Erweiterte Nährwertkennzeichnung

(1) Der Verantwortliche nach Artikel 8 Absatz 1 oder 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 darf unbeschadet des Absatzes 3 Lebensmittel mit dem als Gemeinschaftskollektivmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetragenen und in Anlage 1 abgebildeten Nutri-Score-Kennzeichen in den Verkehr bringen.

(2) Die Nutzung des Kennzeichens nach Absatz 1 ist freiwillig.

(3) Bei dem Inverkehrbringen nach Absatz 1 hat der Verantwortliche nach Artikel 8 Absatz 1 oder 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 insbesondere

- a) die erforderlichen Einwilligungen des Markeninhabers einzuholen und
- b) die Bedingungen des Markeninhabers für die Benutzung der Marke einzuhalten.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 3b

Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Für die Einholung von Einwilligungen nach § 3a Absatz 3 Buchstabe a kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in deutscher Sprache Musterformulare und Eingabedaten sowie eine Kontaktadresse zur elektronischen Weiterleitung von Schriftstücken und sonstigen Daten an den Markeninhaber im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

Grafische Darstellung



Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In Deutschland sind 47 Prozent der Frauen, 62 Prozent der Männer und 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen übergewichtig. Ein Grund hierfür ist der Konsum von zu viel ernährungsphysiologisch ungünstig beschaffenen Lebensmitteln.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Nährwertkennzeichnung für Deutschland weiterzuentwickeln, um einfach und verständlich über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels zu informieren. Nach umfangreichen Studien - mit denen sowohl die ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen als auch das Verbraucherverständnis und die –wahrnehmung untersucht wurden - soll die freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland erlaubt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HCVO) enthält ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für nährwertbezogene und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Nutri-Score wird nach verbreiteter Rechtsmeinung als nährwertbezogene Angabe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 4 HCVO angesehen. Als solche bedarf Nutri-Score einer speziellen Zulassung, welche auf europäischer Ebene nicht gegeben ist. Nach Artikel 23 Absatz 1 HCVO muss ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der neue Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich der HCVO erlassen möchte, diese bei der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten notifizieren. Daneben soll durch die vorliegende Verordnung im Wege der Klärstellung das Hindernis einer gegebenenfalls aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einzuleitenden „Sperrwirkung“ für bestimmte Formen freiwilliger Nährwertkennzeichnung aus dem Weg geräumt werden.

Nutri-Score ist eine beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) für die französische Santé publique France als Markeninhaberin eingetragene Gemeinschaftskollektivmarke. Für die Verwendung der Marke Nutri-Score durch private Dritte sind daher zunächst einmal die einschlägigen markenrechtlichen Anforderungen einschließlich vom Markeninhaber aufgestellte Bedingungen für die Benutzung der Marke durch sog. befugte Personen maßgeblich. Wegen dieser Einbettung von Nutri-Score in das private Immaterialgüterrecht sind auch bei der Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Verwendung der Marke Nutri-Score durch Dritte die allgemein zum Markenschutz zu prüfenden markenrechtlichen, lauterkeitsrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften in Betracht zu ziehen.

Durch eine Öffnungsklausel sind die lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Grundlagen für eine Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens in Deutschland zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird die freiwillige Verwendung des Nutri-Score-Kennzeichens bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln erlaubt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungsgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus § 35 Nummer 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches, welcher auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die Vorschriften erfüllen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 an eine erweiterte Nährwertkennzeichnung und der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 an eine Regelung auf mitgliedstaatlicher Ebene.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschriften dieser Verordnung sollen eine Kennzeichnung von Lebensmitteln auf freiwilliger Basis mit dem Nutri-Score-Kennzeichen ermöglichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Vorschriften unterstützen insbesondere die Nachhaltigkeitsziele 2 bezüglich einer besseren Ernährung und 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ der Bundesregierung, indem sie durch eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die ernährungsphysiologische Beschaffenheit eines Lebensmittels eine bewusste Entscheidung erleichtern. Das ernährungsphysiologisch vorteilhaftere Lebensmittel kann durch einen leichten Vergleich schneller identifiziert werden. Die Kennzeichnung leistet damit einen Beitrag für eine gesunde Ernährung und steht damit im Einklang mit dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c., welches auf einen gesundheitlichen Verbraucherschutz abzielt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ein bezifferbarer Aufwand der Länder ist nicht feststellbar. Ein solcher wäre im Übrigen von der Inanspruchnahme des Zeichens abhängig.

5. Weitere Kosten

Geringe Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht gänzlich ausgeschlossen werden; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die demografischen Folgen und Risiken der Verordnung wurden anhand des vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Demografie-Checks geprüft. Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu § 3a:

Mit dem neuen § 3a wird die rechtliche Grundlage für die freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Nutri-Score-Kennzeichen geschaffen und auf die markenrechtlichen Voraussetzungen für eine Benutzung der Gemeinschaftskollektivmarke Nutri-Score verwiesen.

Absatz 3 stellt klar, dass bei der Verwendung des Kennzeichens bestehende gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Markeninhaber ist die Santé publique France. Nach deren Verwendungsbedingungen ist u. a. eine Registrierung erforderlich. Zudem sind die vom Markeninhaber festgelegten einzelnen Verwendungsbedingungen von dem Benutzer des Kennzeichens zu beachten.

Zu § 3b:

Derzeit sind die Voraussetzungen des Markeninhabers für die Verwendung der Marke in französischer und/oder englischer Sprache veröffentlicht. Zur Erleichterung der Kennzeichnung und als Hilfestellung auch für kleine und mittlere Unternehmen soll es ermöglicht werden, die elektronische Kontaktaufnahme mit dem französischen Markeninhaber zu erleichtern und z. B. deutsche Übersetzungen von Eingabemustern oder -daten im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.